

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

Umweltbetrieb Bremen
Willy-Brandt-Platz 7
28215 Bremen

Auskunft erteilt
Karl-Heinz Kuhn

Dienstgebäude:
Wegesende 23

Zimmer E 362a

T +49 421 361 6724

F +49 421 496 6724

E-mail

Karl-

Heinz.Kuhn@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

23-5

Bremen, 27.9.2013

Errichtung eines Monoabschnittes auf der DK-I-Deponie

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. auf Ihren Antrag vom 28.5.2013 wird hiermit gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), der Planfeststellungsbeschluss für die Blocklanddeponie vom 31.1.1991 wie folgt geändert:

„Auf dem mit Beschluss vom 1.12.2011 planfestgestellten Deponieabschnitt der DK-I auf dem Altteil der Blocklanddeponie wird die Errichtung und der Betrieb eines Monoabschnittes der Deponieklasse I für Kesselaschen und Filterstäube genehmigt.“

1.2 Für diese Plangenehmigung sind folgende Unterlagen verbindlich:

1.	Fachliche Erläuterungen der melchior und wittpohl Ingenieurgesellschaft vom 27.5.2013	Anlage 1
2.	Berechnungskonzept der melchior und wittpohl Ingenieurgesellschaft vom 11.7.2013	Anlage 2
3.	Erläuterungen des UBB zum Sickerwasser vom 5.8.2013	Anlage 3
4.	Schreiben des UBB 26.6.2013 zur Einstufung des Deponieabschnittes.	Anlage 4

1.3 Nummer 3.2.6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 1.12.2011 wird wie folgt ergänzt:

Auf dem Monoabschnitt darf folgender Abfall in einer Gesamtmenge von 100 000 Mg abgelagert werden

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung	Bemerkung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur nach Einzelfallzustimmung der Abfallüberwachung
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	Nur nach Einzelfallzustimmung der Abfallüberwachung
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Nur nach Einzelfallzustimmung der Abfallüberwachung

1.4 Der Monoabschnitt wird auf der im Lageplan (Teil der fachlichen Erläuterungen) gekennzeichneten Fläche „Monoabschnitt DK II“ errichtet.

2. Für diese Plangenehmigung wird folgende abwasserrechtliche Auflage festgesetzt:

In Anlehnung an die gutachterliche Stellungnahme des Büros M&P Genova GmbH ist das skizzierte Konzept vom 5.8.2013 (s. Anlage 3) um den Parameterumfang und den Beginn der Maßnahme zu ergänzen und innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe der Genehmigung bei der hanseWasser Bremen GmbH vorzulegen.

Der Endbericht einschl. Empfehlung der weiteren Vorgehensweise ist innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung des Analyseprogramms vorzulegen. Sofern auffällige Ergebnisse im Rahmen des Untersuchungsprogramms sowie sonstige auftretende Abweichungen, z.B. veränderte Schmutzwasserbeschaffenheit, offenkundig werden, ist hanseWasser Bremen GmbH umgehend darüber zu informieren und es sind geeignete Maßnahmen abzustimmen und umzusetzen.

Nach Umsetzung des 2. und 3. Bauabschnittes ist jeweils ein aktualisierter Grundstücksentwässerungsplan vorzulegen.

3. Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 1.12.2011 unverändert.

4. Begründung

Mit Beschluss vom 1.12.2011 wurde die Errichtung und der Betrieb eines Deponieabschnittes für Abfälle der Deponieklasse I auf dem Altteil der Blocklanddeponie planfestgestellt. Ein Teil dieses Deponieabschnittes soll als Monodeponieabschnitt ausgebildet werden, um darin Kesselaschen und Filterstäube, die als Endprodukte aus der Klärschlammverbrennung stammen, abzulagern.

Voraussetzung für die Errichtung des Monoabschnittes und die Ablagerung der Filterstäube und Aschen ist die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973). Die Untersuchung der Materialien hat ergeben, dass bis auf die Parameter „Molybdän“ und „Selen“ im Eluat alle anderen untersuchten Parameter die Zuordnungswerte für eine DK-I-Deponie deutlich unterschritten haben. Nach Anhang 3 Nummer 2 DepV dürfen Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte abgelagert werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Für spezifische Massenabfälle auf einer Monodeponie dürfen einzelne Werte maximal das Dreifache der DK-II-Werte betragen. Die zur Ablagerung vorgesehenen Abfälle halten diese Anforderungen sicher ein.

Bei den für den Monodeponieabschnitt beantragten Abfällen handelt es sich um spezifische Massenabfälle. Eine Ablagerung dieser Abfälle auf einem Monodeponieabschnitt ist daher zulässig.

Zur Beurteilung wird auf die Ausführungen der M&P Genova GmbH zur Beseitigung von Aschen aus der Klärschlammbehandlung auf dem neu gebauten Deponieabschnitt (DK I) der Blocklanddeponie, Stellungnahme zu Molybdän- und Selen-Gehalten vom 26.11.2012, Bezug genommen. Danach steht zu erwarten, dass keine Beeinflussung des Bodens und des Grundwassers durch die im Eluat festgestellten erhöhten Anteile an Molybdän und Selen hervorgerufen wird. Aufgrund der chemischen Zusammensetzung des Einlagerungsmaterials und des Lösungsverhaltens von Molybdän und Selen ist zu erwarten, dass es im deponietypischen Milieu zu keiner Erhöhung, sondern eher zu einer Reduzierung der Freisetzung von Molybdän und Selen kommt.

Besondere bauliche Anforderungen sind lediglich in der Weise zu erfüllen, dass wegen der geplanten Entnahme des Materials Abgrenzungen zu den Bauabschnitten 1 und 3 erfolgen müssen. Das ist auch nach den Unterlagen so vorgesehen. Die Anforderungen an Untergrund und Oberflächenabdeckung sind durch den Planfeststellungsbeschluss erfüllt.

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG kann für die wesentliche Änderung einer Deponie oder Ihres Betriebes anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit genanntes Schutzgut haben kann. Das ist hier der Fall.

Der Umweltbetrieb Bremen hat daher als Vorhabenträger am 30.5.2013 (Eingang) die Errichtung eines Monoabschnittes für DK II – Abfälle beantragt. Die Einstufung wurde mit Schreiben vom 26.6.2013 richtigerweise auf die Errichtung eines Monoabschnittes für DK I – Abfälle korrigiert.

Im Rahmen des Verfahrens wurden gehört:

- hanseWasser Bremen GmbH
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
 - Abfallüberwachung,
 - Abfallwirtschaft
 - Oberflächengewässerschutz

Die Forderung der hanseWasser Bremen GmbH ist als Auflage in diese Plangenehmigung aufgenommen worden. Bedenken gegen das Vorhaben sind nicht vorgebracht worden.

Die Zuständigkeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ergibt sich aus § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten des Vollzugs abfallrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 314).

Umweltverträglichkeitsprüfung

Sowohl die Blocklanddeponie als auch der Deponieabschnitt für Abfälle der Deponieklasse I sind planfestgestellte Anlagen nach den Nummern 12.2 und 12.2.1 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734). Gemäß § 3 e Absatz 1 Nummer 2 des UVP besteht für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Vorprüfung ist durchgeführt worden. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis der Vorprüfung ist am ... im Internet unter www.umwelt.bremen.de bekannt gemacht worden.

5. Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieser Plangenehmigung werden Kosten in Höhe von 575,00 Euro festgesetzt. Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (BremGBl. S. 279), zuletzt geändert am 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566), in Verbindung mit Nummer 10.1.2 der Anlage zu § 1 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert am 22. Dezember 2012 (Brem.GBl. S. 457).

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

Bewer

